

## Satzung der Bürgerstiftung Winsen (Luhe):

Präambel:

*Winsen braucht eine Bürgerstiftung.*

*Die Bürgerstiftung ist durch ihre nachhaltige Konstruktion ein Garant für ein Handeln über den Tag hinaus. Finanzielle Mittel verfallen nicht sondern entfalten ihre Wirkung über lange Zeit und helfen so auch zukünftigen Generationen in unserer Stadt und ihre Ortsteilen.*

*Und: eine Bürgerstiftung kann neuen Ideen Schubkraft verleihen.*

*Die Bürgerstiftung Winsen soll das Gütesiegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen erhalten. Damit erfüllt die Bürgerstiftung Winsen dann die zehn Merkmale einer Bürgerstiftung und verpflichtet sich unter anderem zu wirtschaftlicher und politischer Unabhängigkeit und Transparenz.*

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Bürgerstiftung Winsen (Luhe)“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Winsen (Luhe).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Ziel der Stiftung

(1) Die Stiftung soll das verfügbare Potenzial bürgerschaftlichen Engagements zur Feststellung, Erörterung und Bewältigung von Problemlagen im Gebiet der Stadt Winsen (Luhe) aktivieren. In diesem Rahmen konzentriert sie sich vorrangig auf die Förderung von Projekten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege, zum Verständnis für das demokratische Staatswesen und der Völkerverständigung, der Bereiche der Bildung, der Erziehung und des Sports, der öffentlichen Gesundheitspflege. Auch Maßnahmen der Einzelfallhilfe für unverschuldet in Not geratene Bürger in Winsen (Luhe) sind Bestandteil des Stiftungszwecks.

(2) Zur Realisierung dieser Zwecke kann die Stiftung auch außerhalb des Stadtgebietes tätig werden, jedoch nicht über das Gebiet des Landkreises hinaus. Gemeinsame Aktivitäten oder Projekte mit anderen, nicht in Winsen (Luhe) ansässigen gemeinnützigen Institutionen sind möglich, sofern Sie mittel- oder unmittelbar der Erzielung des Stiftungszwecks dienen.

(3) Die Stiftung kann ihre Zwecke erfüllen durch operative oder fördernde Projektarbeit, insbesondere durch

- die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Projekten,

- die Unterstützung und Errichtung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,

- die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um die Stiftungszwecke und den Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen (auf den Gebieten der Stiftungszwecke).

Pflichtaufgaben der Stadt Winsen (Luhe) oder anderer Kommunen werden von der Stiftung nicht übernommen.

Alle flankierenden Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit bzgl. der operativen und fördernden Projektarbeit sind ebenfalls Bestandteil des Stiftungszwecks.

Die unterschiedlichen Zwecke sind nicht alle gleichzeitig und im gleichen Maße zu erfüllen.

(4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind ggfs. zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

(6) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Die Stiftung ist darüber hinaus befugt, andere selbständige Stiftungen zu verwalten. Auch die Funktion eines Treuhänders für nicht selbständige Stiftungen ist der Stiftung möglich. Darüber hinaus bietet die Stiftung an, zweckgebundene Zustiftungen unter dem Namen des Zustifters zu führen. Die unter dieser Nummer genannten Tätigkeiten sollen nicht Schwerpunkt der Stiftungsarbeit sein. Näheres regelt ggfs. eine Geschäftsordnung, die Vorstand und Stiftungsbeirat mehrheitlich beschließen werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Vermögen, das den anliegenden Stiftungszusagen entnommen werden kann sowie weiteren Zustiftungen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Stiftung strebt den realen Vermögenserhalt an. Die Führung eines Zweckbetriebs oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist möglich.

(3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter, erfüllt. Die Stiftung kann Begünstigter von Erbschaften und Vermächtnissen sein.

(4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a) Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen.

#### § 4 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind die Stiferversammlung, der Vorstand und der Stiftungsbeirat. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsbeirat ist nicht zulässig.

(2) Gewählte Vertreter im Winsener Stadtrat, Harburger Kreistag und Niedersächsischem Landtag können nicht in den Vorstand gewählt werden. Gewählte Vorstände scheiden mit Annahme der Wahl in eines der vorgenannten Gremien aus dem Vorstand aus.

(3) Gewählte Vertreter im Winsener Stadtrat, Harburger Kreistag und Niedersächsischem Landtag können in den Stiftungsbeirat gewählt werden; ihre Zahl darf zwei nicht überschreiten.

(4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden. Näheres regelt ggfs. eine Geschäftsweisung für die Stiftungsorgane, die Vorstand und Stiftungsbeirat mehrheitlich beschließen werden.

#### § 5 Stiferversammlung

(1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder gehören ihr auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie können sich in der Stiferversammlung nur von anderen Mitgliedern auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Vorstand und Stiftungsbeirat beschließen gemeinsam über den Mindestbetrag, ab dem natürliche Personen einerseits und Firmen/Gewerbetreibende andererseits der Stiferversammlung angehören. Für Gründungstifter betragen die Werte 500,- Euro/2.500,- Euro. Näheres

regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und Stiftungsbeirat mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beider Gremien zu beschließen ist.

(2) Natürliche Personen, die für die Stiftung ehrenamtlich einen hohen persönlichen Einsatz erbracht haben, können auf Vorschlag des Stiftungsbeirates durch Beschluss der Stifternversammlung in diese aufgenommen werden.

(3) Juristische Personen können der Stifternversammlung angehören, wenn und solange sie eine natürliche Person zu ihrem dauerhaften Vertreter bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Zustifter in dieser Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung auf Dauer angehören soll.

(5) Die erste Stifternversammlung (Gründungsversammlung) wählt die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsbeirates. Die Wahl erfolgt geheim.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

(6) Die Stifternversammlung kann dem Vorstand Vorschläge für die operative oder die Fördertätigkeit der Stiftung machen.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen, die vom Stiftungsbeirat jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsbeirat abberufen werden.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Für einzelne Geschäfte kann der Stiftungsbeirat Einzelvollmachten erteilen.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungszwecke. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- Verwaltung des Stiftungsvermögens incl. Annahme von Zustiftungen
- Vergabe von Stiftungsmitteln (ggf. aufgrund von Richtlinien)
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
- Entscheidung über die Zuführung von Überschüssen aus Geschäftsbetrieb zum Stiftungsvermögen
- Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an den Stiftungsbeirat, die Stifterversammlung und an die Stiftungsaufsicht
- ggf. die Anstellung von Arbeitskräften.

(3) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates und berichtet diesem regelmäßig über die Geschäftstätigkeit der Stiftung. Er beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan und legt ihn rechtzeitig dem Stiftungsbeirat zur Prüfung vor. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird dem Stiftungsbeirat und der Stifterversammlung spätestens bis zur Mitte des folgenden Jahres berichtet.

## § 8 Organisation des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

(5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

## § 9 Stiftungsbeirat

(1) Das Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirats werden von der Gründungsversammlung berufen. Danach werden bis zu drei Mitglieder des Stiftungsbeirates durch die Stifternversammlung gewählt; im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsbeirat selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und Stiftungsbeirat mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beider Gremien zu beschließen ist.

(2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist drei Mal zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.

(4) Das Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

## § 10 Aufgaben des Stiftungsbeirats

(1) Das Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes zusammen mit der Stifternversammlung
- Genehmigung von für die Geschäftstätigkeit des Vorstands außergewöhnlichen Geschäften, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie das Eingehen von Verbindlichkeiten, die 20 % des Grundstockvermögens überschreiten
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.

(2) Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann der Stiftungsbeirat in Abstimmung mit dem Vorstand Richtlinien erlassen.

(3) Das Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden.

(4) Das Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsbeirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Beschlussfassung ist – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Stiftungsbeirats eine Sitzung wünscht.

(7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

(8) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Stiftungsbeirates durch einen auf Vorschlag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ergangenen Beschluss der Stiferversammlung abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist zuvor vom Vorstand und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsbeirates zu hören.

#### § 11 Satzungsänderungen

Vorstand, Stiftungsbeirat und Stiferversammlung können einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Stimmen ihrer Mitglieder fassen. Die Änderung der Stiftungszwecke bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der jeweiligen Organe. Maßgebend ist beim Vorstand und Stiftungsbeirat die Anzahl der gewählten/bestellten Vertreter, bei der Stiftungsversammlung die Anzahl der erschienenen Stifter. In der Einladung ist auf die Satzungsänderung im einzelnen hinzuweisen.

Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

#### § 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Winsen (Luhe), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Winsen (Luhe), den 28.3.2014